

# JUGENDORDNUNG

des Schützenvereins  
Hubertus Gaimersheim e.V.



Stand: 13.01.2023

# **Ordnung der Schützenjugend von Hubertus Gaimersheim**

Gemäß §15 der Vereinssatzung vom 16.02.2014 gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 13.01.2023  
Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 03.02.2023 beschlossen worden.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen
- in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln die Jugendarbeit im BSSB unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

## **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Diese Jugendordnung darf der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend nicht entgegenstehen. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit**

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme. Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsjugendleitung;
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (einen Vereinsjugendsprecher/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- d) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- e) Beschlüsse der Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

Die Vereinsjugendleitung bilden die gewählten Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher/-in

Die Jugendleiter sollten nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden im gleichen Rhythmus wie das Vereinsschützenmeisteramt gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der

Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Vereinsjugendleitung vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

## **§ 7 Auflösung der Vereinsjugend**

Bei Auflösung der Vereinsjugend muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden.

